

Zusammenfassung

Akte in Beschwerdesachen des Herrn Woldemar von Stackelberg gegen den Hakenrichter G. von Rennenkampff wegen angeblich ordnungswidrigen Verfahrens

1852

31. Dezemb. 1852	<p>Es ergeht ein Beschwerdeschreiben des Woldemar von Stackelberg gegen den Strandwiekschen Hakenrichter G. von Rennenkampff an die Estländische Gouvernement-Regierung.</p> <p>Der Verwalter des Gutes Klein-Rude bittet die Gouvernement-Regierung um Schutz, da er sich angeblich gegen die Unregelmäßigkeiten und Ärgernisse des Hakenrichters gegen die Klein-Rudesche Gutpolizei nicht mehr zu erwähren vermag.</p> <p>Die Darstellung des Klägers ist folgende:</p> <p>Stackelberg findet nach längerer Abwesenheit, auf dem Gut mehrere Schreiben des Hakenrichters und einen Polizeidiener desselben vor. In einem Schreiben vom 8. Oktober wird die Gutspolizei von Klein-Rude aufgefordert, eine Restanz an Ladengeldern nebst Poen, die auf Klein-Rude zugeteilten Polizeidiener-Gelder und eine Geldbuße zum Besten eines zu unrecht bestraften früheren Klein Rudeschen Bauern zu zahlen.</p> <p>Stackelberg entschuldigt sich sofort für die verspätete Beantwortung und übersendet bis auf die Poen (der Betrag war im Schreiben nicht ausgewiesen) die von ihm verlangten Gelder. Da er in Bezug auf die Geldbuße zum Besten des früheren Bauern, um eine Untersuchung gebeten hatte, lässt er dieses Geld nicht überbringen.</p> <p>Wenig später erhält Stackelberg von einem Polizeidiener den mündlichen Befehl ein Strafgeld zu zahlen. Der Polizeidiener hat den Auftrag vom Hakenrichter, nicht ohne das Strafgeld das Gut zu verlassen. Stackelberg quartiert den Polizeidiener im Klein-Rudeschen Krug ein und reist sofort nach Reval um Beschwerde gegen das Urteil des frühern Klein-Rudeschen Bauern einzureichen.</p> <p>Bei seiner Rückkehr trifft er den Polizeidiener im Wohnhaus des Gutes an. Dieser soll, entgegen der Erlaubnis des Verwalters, aber auf Befehl eines anderen Polizeidieners dort einquartiert werden. Stackelberg verweist den Polizeidiener des Hauses. Dieser kehrt aber einige Tage später mit dem abermals mündlichen Befehl des Hakenrichters zurück, sich im Wohnhaus einquartieren zu lassen, bis er das Strafgeld erhalten hat.</p> <p>Stackelberg bittet um eine Ermahnung des Hakenrichters von Rennenkampff und darum ihm die Jurisdiktion des Distriktes zu entziehen. Als Begründung für seine Beschwerde führt er an: dass nach der hakenrichterlichen Instruktion keine mündlichen, sondern höchstens schriftliche Befehle zulässig sind.</p>
16. Mai 1853	<p>In der Erklärung des Hakenrichters von Rennenkampff behauptet dieser, zumindest zum Teil „Legitimationen“ an seine beauftragten Polizeidiener ausgefertigt zu haben. In denen es heißt, dass ihnen von den betreffenden Gütern freie Kost und Schießpferde unentgeltlich gegeben werden sollen.</p> <p>Bestimmte Befehle musste er jedoch aus Zeitgründen mündlich erteilen.</p>
24. Juli 1853	<p>In dem Beschluss der Gouvernement-Regierung heißt es: Dass der Hakenrichter von Rennenkampff sich in dem vorliegenden Fall nicht an seine Instruktionen gehalten hat, und mündlich statt schriftlich Befehle</p>

	<p>erteilt hat, seinen Polizeidiener Unangemessenerweise dazu aufgefordert hat, nicht in einem Krüge, sondern im Wohnhaus des Gutes einquartieren zu lassen.</p> <p>Für eine Entziehung der Jurisdiktion im betreffenden Distrikt gibt es keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Von Woldemar von Stackelberg sollen Stempelpapiergelder und Kanzleigebühren eingetrieben werden.</p>
--	--

No. 3634/ 224; Producirt den 31. December 1852

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster, Großer Herr und Kayser, Nicolay Pawlowitsch, Selbstherrscher aller Reussen. Allergnädigster Herr!

Die vielfachen Unregelmäßigkeiten und Vexationen, die der Herr Hakenrichter des Strandwiewkschen Districts von Rennenkampff sich während seiner Amtsführung gegen die Gutspolizey des von mir verwalteten Gutes Klein Rude hat zu Schulden kommen lassen, sind seit her theils wiederum ausgeglichen worden, theils habe ich sie auf sich beruhen lassen, in der Hoffnung, durch meine Langmuth die gewünschte Ruhe zu gewinnen; ich habe mich aber darin getäuscht und sehe mich daher genöthigt, Eine Hochverordnete Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung um Hochderen Schutz zu bitten.

Nach längerer Abwesenheit, da ich in Dorpat gewesen war, um mich mit dem Herrn Professor Walther über ein Körperliches Übel zu besprechen, fand ich bei meiner Rückkehr auf dem Gute Klein-Rude mehrere Schreiben des Herrn Hakenrichters und einen gemietheten Boten desselben, der schon längere Zeit in Klein-Rude eingekehrt gewesen war, vor. In einem Schreiben vom 8. October diesen Jahres No. 2709 wurde die Gutspolizey von Klein-Rude aufgefordert, eine Restanz an Ladengeldern von 51 Rubel 84 Copeken Silber Münze nebst Poen – ohne daß jedoch der Betrag dieser Poen angegeben war – so wie die auf Klein-Rude repartirten Polizeidiener-Geldern mit 1 Rubel 77 Copeken Silber Münze und eine Geldbuße von 15 Rubel Silber Münze zum Besten des früheren Klein Rudeschen Bauern Tönnis Randpöld zu zahlen.

In dem, sofort von der Gutspolizei, erstatteten Berichte, welchen ein den gemietheten Boten des Herrn Hakenrichters zu demselben begleitenden Klein-Rudeschen Bauer überbrachte, entschuldigte ich die verspätete Beantwortung mit meiner Abwesenheit, aber sandte die Restanz an Ladengeldern mit 51 Rubel 84 Copeken Silber Münze die Polizeidiener-Gelder mit 1 Rubel 77 Copeken Silber Münze und den in einem anderen Schreiben des Herrn Hakenrichters einverlangten Betrag zur Unterhaltung des Kasarjenschen Prahens irrthümlich mit 6 Rubel 28 Copeken Silber Münze, während er nur soviel Banco betrug.

Zugleich bemerkte ich aber, daß ich die 15 Rubel Silber Münze für den Tönnis Randpöld nicht zahlen könne, weil ich um eine nochmalige Untersuchung in dieser Sache gebeten hätte.

Es könne sich sonach nur um diese 15 Rubel Silber Münze, nicht aber um die Restanz an Ladengeldern handeln, diese war, genau nach der von dem Herrn Hakenrichter gemachten Aufgabe, bezahlt, die Poen war von ihm zwar erwähnt, nicht aber der Betrag derselben benannt worden, so daß in Beziehung darauf von einer säumigen Zahlung nicht die Rede sein konnte, überdieß aber hatte ich in dem erwähnten Berichte ausdrücklich meine Bereitwilligkeit erklärt, sowohl die Kosten des gemietheten Boten, als die Poen für die Ladengelder, sobald mir selbige von den Herrn Hakenrichter aufgegeben würden, zu erlegen und endlich hatte derselbe den zureichenden Betrag zur Deckung dieser Posten bereits in Händen, nämlich in den ihm irrthümlich zur Unterhaltung des Kasarjenschen Prahens statt mit 6 Rubel 28

Copeken Banco oder 1 Rubel 79 $\frac{3}{7}$ Copeken Silber Münze – übersandten 6 Rubel 28 Copeken Silber Münze, so daß also in dieser Rücksicht eine weitere Beitreibung gar nicht statthaft war. Demnach hat der Herr Hakenrichter 14 Tage später die erst jetzt von ihm ihrem Betrage nach angegebene Poen für die verspätete Zahlung der Ladengelder mit 1 Rubel 56 Copeken Silber Münze einverlangt.

Mit dem Klein Rudeschen Bauern, der das Schreiben der Gutspolizei nebst dem Gelde dem Herrn Hakenrichter überbracht hatte, kehrte auch der gemiethete Bote desselben nach Klein-Rude zurück. Jedoch ohne Schreiben, blos mit der Abschriftlich sub N3 hier beigefügten Marschroute und überbrachte mündlich den Befehl des Herrn Hakenrichters, 15 Rubel Silber Münze Strafgeld zu erlegen und bis zur Zahlung nicht zu weichen. Auf diese mündliche Eröffnung hätte ich nicht Rücksicht zu nehmen nöthig gehabt und den gemietheten Boten sogleich zurückweisen können, wenn mir nicht aus früherer Erfahrung bekannt gewesen wäre, daß der Herr Hakenrichter der Strandwieck seiner Polizeidiener statt einer sonstigen Legitimation nur eine Marschroute mitzugeben pflote, wie es unter anderen bei der mündlichen Anordnung der Wege Reparatur im letzten Frühjahr im ganzen District geschehen war. Ich quartierte daher den gemietheten Boten des Herrn Hakenrichters im Klein-Rudeschen Krüge ein, reiste aber sogleich nach Reval und reichte bei Seiner Excellenz dem Herrn Civil-Gouverneur eine Beschwerde in der Sache des Tönnis Randpöld ein und bat in derselben um Abänderung des von dem Kirchspiels-Polizeigericht in dieser Sache gefällten Urtheils.

Bei meiner Rückkehr nach Klein Rude erfuhr ich, daß ein Polizeidiener, welcher ein Circular der Gutspolizei des Districts mitzutheilen gehabt, dort gewesen sei und den im Klein-Rudeschen Krüge sich aufhaltenden gemietheten Boten des Herrn Hakenrichters aufgefordert habe, das Gutswohnhaus zu beziehen worauf denn auch dieser, obgleich es ihm ausdrücklich untersagt worden, in das Gutswohnhaus zu kommen, dennoch bis in mein Wohnzimmer drang und von mir forderte, daß ich ihn im Wohnzimmer unterbringen solle, wovon er erst dann Abstand, als ich meine Leute herbeirief, um nach seiner Zudringlichkeit zu erwehren.

Als ich dem Herrn Hakenrichter in der Beschwerdesache des beurlaubten Soldaten Barantschuk einen Gebietsknecht mit einem Schreiben geschickt hatte, überbrachte dieser Bauerknecht mir mündlich die Aufforderung des Herrn Hakenrichters, die in Rede stehenden 15 Rubel Silber Münze zu erlegen. Einige Tage nach jenem Vorfall mit dem gemietheten Boten erschien dieser abermals bei mir und zeigte mir an, er habe durch den eben erwähnten beurlaubten Soldaten Barantschuk, von dem Herrn Hakenrichter den Befehl erhalten, zu verlangen, daß er im Gutswohnhaus einquartiert werde.

Nicht blos die Ordnung des Geschäftsganges, sondern auch das ausdrückliche Gebot des Gesetzes erheischt, daß der Hakenrichter (Hakenrichterliche Instruction 4. abschnitt litt B. und § 54) seine Vorschriften den Gutspolizeien schriftlich zukommen lasse; durchaus unstatthaft ist es, dergleichen Vorschriften durch seine Polizeidiener, oder gar durch irgend eine andere Person mündlich eröffnen zu lassen, mehr als unstatthaft aber wäre es, wenn der Herr Hakenrichter von Rennenkampff wirklich durch den beurlaubten Soldaten Barantschuk, welcher bekanntlich über die Klein-Rudeschen Gutsverwaltung Beschwerde geführt hat, worüber die Untersuchung noch im Gange ist, Befehle ertheilt haben sollte, die gegen diese Verwaltung gerichtet sind. Auf diese Weise muß nothwendig die Autorität der Gutspolizei und des Gutsbesizers herabgesetzt werden und es kann ein solches Verfahren nicht anders als von der nachtheiligsten Wirkung sein. Um aber diese Autorität aufrecht zu erhalten und gegen fernere Beeinträchtigungen zu sichern, bin ich genöthigt Hochrichterlichen Schutz zu suchen und unterthänigst zu bitten:

Allergnädigster Herr! Ew. Kaiserlichen Majestät Hochverordnete Ebstländische Gouvernements-Regierung wolle geruhen, das gedachte Verfahren des Herrn Hakenrichter der Strandwieck von Rennenkampff der gesetzlichen Rüge zu unterziehen; übrigens aber huld-

reichst zu gestatten, daß während der ferneren Dauer seiner Amtsthätigkeit als Hakenrichter dieses Districtes das Gut Klein-Rude seiner Jurisdiction entzogen und derselbe für diese Zeit dem District eines andern Hakenrichters zu getheilt werde.

In tiefster Submission ersterbe als Ew. Kaiserlichen Majestät getreuster Unterthan W. Stackelberg.

Reval, den 31. December 1852

[... ...]

No. 2710

N3

Die untenbenannten respectiven Güter werden hierdurch ersucht, gegenwärtigem Polizeidiener Namens Tönnis Hanok freie Kost und ein Schießpferd unentgeltlich zu verabfolgen.

Sastama, 19. November 1852

Hakenrichter der Strandwieck: G. von Rennenkampff

Hasik. Vogelsang abgefertigt den 19. November um 6 Uhr Nachmittag

Klein-Rude

II. 5; 3634/ 224; Mundirt, 24. Januar 1853 No. 106

An den Strandwiekschen Herrn Hakenrichter.

[...] – der am 31. December a. p. überreichten unterthänigsten Bitte für den Herrn Woldemar von Stackelberg wider den Herrn Hakenrichter der Strandwieck von Rennenkampff wegen angeblich erlittener Vexationen,

resolviert: unter Zufertigen des Duplikats dieser Eingabe der Strandwiekschen Herrn Hakenrichter zu beauftragen sich fördersamst auf diese wider ihn ergebenste Beschwerde zu erklären.

In fidem Koch.

Erinnert. No. 781, den 11. May 1853

[...] 9. Juli 1853; No. 923

Producirt, den 22. May 1853; No. 2806/ 190

An die Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Der Erlauchten Gouvernements-Regierung habe ich in Gemäßheit des Befehls d. d. 29. Januar a. c. sub No. 106, bei welchem die Eingabe des Herrn Woldemar von Stackelberg wider mich wegen angeblich erlittener Vexationen mir zur Erklärung eröffnet worden, die Ehre mich auf diese angebrachte Beschwerde in Nachstehendem gehorsamst zu erklären.

Allerdings war ich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt in letzteren Jahren die Gutspolizei von Klein-Rude sehr häufig an die Erfüllung ihrer Pflichten als solche und meiner an sie ergangenen Aufforderungen zur Einsendung einiger von der Obrigkeit verlangt werden den Nachrichten in Betreff der Gemeindeglieder des genannten Gutes, der Magazine u. s. w. zu erinnern, sowie sie dazu gesetzlich anzuhalten; Herr von Stackelberg, dem die Klein-Rudesche Gutspolizei übertragen ist, hatte jedoch immer Grund, mein Verfahren für eine

Unregelmäßigkeit und eine Vexation zu halten, da mir eben so Verpflichtungen meinen Vorgesetzten gegenüber obliegen, welche deren Leistung von mir gleichfalls zu fordern verbunden sind, im Gegentheil die Gutspolizei hat vielfache Beweise von meiner vom Gesetz gebotenen Schonung und Nachsicht erfahren, wie dies auch in letzterer Zeit jetzt der Fall gewesen. Mit Beziehung auf meine Schreiben vom 20. September No. 2066, 27. October No. 2495 und 8. November No. 2655, sandte ich den hier angestellten Polizeidiener Tönnis Hanok mit dem Schreiben unter dem 19. November a. p. sub No. 2709 an die Gutspolizei von Klein-Rude ab, in welchem ich demselben auftrug, ihm Tönnis Hanok die in Rede stehende Ladengelder-Restanzen von 51 Rubel 84 Copeken nebst Pön, die bekanntlich mit 1 Procent monatlich zu berechnen, und raportirten Polizeidienergeldern 1 Rubel 77 Copeken und die urtheilsmäßig zu zahlende Geldbuße von 15 Rubel Silber zum Besten des schuldlos bestraften Bauern Tönnis Randpöld, so wie den bisher nicht eingesandten Special-Magazin-Verschlag pro 1852 vom Gute Klein-Rude, die in Beziehung auf eine bei Seiner Excellenz dem Ehstländischen Herrn Civil-Gouverneur angebrachte Beschwerde des Soldaten Jürri Barantschuk durch ein Schreiben unter dem 20. October p. sub No. 2422, von der Gutspolizei einverlangte Erklärung und den ihr zugefertigten Befehl obgedachter Excellenz auszuhändigen und da der am 19. November von hier abgefertigte Polizeidiener Tönnis Hanok nicht zurückkehrte, so sah ich mich veranlasst die mehrerwähnte Gutspolizei aufs neue am 11. December sub No. 2993 zu ersuchen, diese Gelder sowohl samt der nicht vorgestellten Aufgabe der Größe der Aussaat und Ernte der Kartoffeln auf dem Gute Klein-Rude für das Jahr 1852, als auch nebst den nöthigen Nachrichten über die Anzahl der Geisteskranken so bald wie nur irgend möglich durch genannten Boten mir zustellen, der sodann um die Mitte des December Monats wiederkam. Ich legitimire die Polizeidiener jedes mal besonders, wenn sie zur Überbringung von officiellen Couverts abzufertigen sind, im Frühjahr des vergangenen 1852. Jahres geschah es denn, dass ich kurze Zeit vor der mir angezeigten Durchreise Seiner Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements auf erhaltenen Befehl die Landstraße in dem mir anvertrauten Districte persönlich besichtigte und weil auf dieser Wegebesichtigung bis zum Kasargenschen Strom gelangt, ich wegen zu starker Strömung desselben mit meiner Equipage auf dem dortigen Stroh nicht überzusetzen vermochte, fertigte ich dem, mich begleitenden, Polizeidiener eine Legitimation darüber aus, dass ihm freie Kost und ein Schießpferd von den respectiven Gütern unentgeltlich zu verabfolgen und ließ der Zeitkurze halber durch ihn Befehle an die Brücken-Kubjasse mündlich ergehen, dass sie ohne Wegecontingente sofort in Stand setzen lassen sollten. Darauf zu Ende des Juny-Monats erfolgte wie gewöhnlich in Anordnung der Frühjahrs-Reparatur aller Heerstraßen etc., die ich durch ein an sämtliche Guts- und Pastorats-Verwaltungen des hiesigen Districts gerichtetes Circulair-Schreiben vom 28. Mai 1852 gehörig bekannt machte. Wo ich um den Polizeidiener Tönnis Hanok am 19. November desselben Jahres nach obiger Auseinandersetzung mit seiner Legitimation und einem Schreiben an die Klein-Rudesche Gutspolizei sandte, schärfte ich demselben ein, dass er sich in keinen Krügen aufhalten und wenn letztere Gutspolizei ihn in einem Krüge unter Klein-Rude einzuquartiren beabsichtigte, hierüber ihr Vorstellung zu machen und dieses Verlangen wo möglich anzuweisen, es ereignete sich aber solches demnach, in dem die Gutspolizei auf alle seine Bitten nicht im Geringsten achtete. -

G. von Rennenkampff

Enthaltend meine Erklärung auf die wider mich angebrachte Beschwerde des Herrn Wolde-
mar von Stackelberg wegen angeblich erlittener Vexationen.

Sastama, 16. Mai 1853. No. 1285

II. 5; 2806/ 190; Mundirt, den 24. July 1853

Resolution an den Herrn Woldemar von Stackelberg, No. 1254

Rescript an den früheren Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff, No. 1255; an den jetzigen Strandwiekschen Herrn Hakenrichter Baron Ungern von Sternberg, No. 1256; an den Ehstländischen Kameralhof, No. 1257

Erinnert 17. December 53, No. 2091

Vorgetragen: Bericht des Strandwiekschen Herrn Hakenrichter von Rennenkampff, ad 16. Mai a. c. sub No 1285, enthaltend dessen demandirte Erklärung auf die wider den selben von dem Herrn Woldemar von Stackelberg [...] geführte Beschwerde über ordnungswidriges Verfahren.

Aus der Verhandlung geht hervor:

Der Herr W. von Stackelberg hat in seiner unterm 31. December a. p. hierselbst überreichten Supplik folgende Beschwerde angebracht: Nach längerer Abwesenheit, habe er bei seiner Rückkehr auf dem von ihm verwalteten Gute Klein-Rude mehrere Schreiben des Herrn Hakenrichters und einen gemietheten Boten desselben vorgefunden, der schon längere Zeit in Klein-Rude eingekehrt gewesen. In einem Schreiben vom 8. October vorigen Jahres No. 2709 sei die Gutspolizey von Klein-Rude aufgefordert worden, eine Restanz an Ladengeldern von 51 Rubel 84 Copeken Silber Münze nebst Poen – ohne daß jedoch der Betrag dieser Poen angegeben gewesen – so wie die auf Klein-Rude repartirten Polizeidiener-Gelder mit 1 Rubel 77 Copeken Silber Münze und eine Geldbuße von 15 Rubel Silber Münze zum Besten des früheren Klein Rudeschen Bauern Tönnis Randpöld zu zahlen.

In dem sofort von der Gutspolizei erstatteten Berichte, welcher ein, den gemietheten Boten des Herrn Hakenrichters zu demselben begleitenden Klein-Rudeschen Bauer überbrachte, habe Supplicant seine verspätete Beantwortung mit seiner Abwesenheit entschuldigt, und die Restanz an Ladengeldern mit 51 Rubel 84 Copeken Silber Münze die Polizeidienergelder mit 1 Rubel 77 Copeken Silber Münze und den in einem anderen Schreiben des Herrn Hakenrichters einverlangten Betrag zur Unterhaltung des Kasarjenschen Prahens irrthümlich mit 6 Rubel 28 Copeken Silber Münze, während er nur soviel in Banco betragen, übersandt. Zugleich aber bemerkt, daß er die 15 Rubel Silber Münze für den Tönnis Randpöld nicht zahlen könne, weil er um eine nochmalige Untersuchung in dieser Sache gebeten hatte. Es habe sich sonach nur um diese 15 Rubel Silber Münze, nicht aber um die Restanz an Ladengeldern handeln können.

Diese sei, genau nach der von dem Herrn Hakenrichter gemachten Aufgabe bezahlt worden, und die Poen war von ihm zwar erwähnt, nicht aber der Betrag derselben benannt gewesen, so daß in Beziehung darauf von einer säumigen Zahlung nicht habe die Rede sein können, überdieß aber habe er in dem erwähnten Berichte ausdrücklich seine Bereitwilligkeit erklärt gehabt, sowohl die Kosten des gemietheten Boten, als die Poen, sobald ihm selbige von den Herrn Hakenrichter aufgegeben würde, zu erlegen und endlich habe derselbe den zureichenden Betrag zur Deckung dieser Kosten bereits in Händen gehabt, nämlich in den ihm irrthümlich zur Unterhaltung des Kasarjenschen Prahens statt mit 6 Rubel 28 Copeken Banco oder 1 Rubel 79 $\frac{3}{7}$ Copeken Silber Münze übersandten 6 Rubel 28 Copeken Silber Münze, so daß also in dieser Rücksicht eine weitere Beitreibung gar nicht statthaft gewesen. Demnach hat der Herr Hakenrichter 14 Tage später die erst jetzt von ihm ihrem Betrage nach angegebene Poen für die verspätete Zahlung der Ladengelder mit 1 Rubel 56 Copeken Silber Münze einverlangt.

Mit dem Klein Rudeschen Bauern, der das Schreiben der Gutspolizei nebst dem Gelde dem Herrn Hakenrichter überbracht, sei auch der gemiethete Bote desselben nach Klein-Rude zurück gekehrt, jedoch ohne Schreiben, bos mit der Abschriftlich sub N3 hier beigefügten

Marschroute und habe mündlich den Befehl des Herrn Hakenrichters überbracht, 15 Rubel Silber Münze Strafgeld zu erlegen und bis zur Zahlung nicht zu weichen. Supplicant habe den gemietheten Boten des Herrn Hakenrichters im Klein-Rudeschen Krüge einquartirt, sei aber sogleich nach Reval abgereist und habe bei Seiner Excellenz dem Herrn Civil-Gouverneur eine Beschwerde in der Sache des Tönnis Randpöld eingereicht und um Abänderung des von dem Kirchspiels-Polizeigericht in dieser Sache gefällten Urtheils gebeten. Bei seiner Rückkehr nach Klein-Rude habe er erfahren, daß ein Polizeidiener, welcher ein Circulair der Gutspolizei des Districts mitzutheilen gehabt, dort gewesen und den im Klein-Rudeschen Krüge sich aufhaltenden gemietheten Boten des Herrn Hakenrichters aufgefordert habe, das Gutwohnhaus zu beziehen, worauf denn auch dieser, obgleich es ihm ausdrücklich untersagt worden, in das Gutwohnhaus zu kommen, dennoch bis in Supplicants Wohnzimmer gedrungen sei und von ihm gefordert habe, daß Supplicant ihn im Wohnzimmer unterbringen solle, wovon er erst dann abgestanden, als Supplicant seine Leute herbeigerufen, um sich seiner Zudringlichkeit zu erwehren. Als Supplicant dem Herrn Hakenrichter in der Beschwerdesache des beurlaubten Soldaten Barantschuk einen Gebietsknecht mit einem Schreiben geschickt hatte, habe dieser Bauerknecht ihm mündlich die Aufforderung des Herrn Hakenrichters überbracht, die in Rede stehenden 15 Rubel Silber Münze zu erlegen. Einige Tage nach jenem Vorfall mit dem gemietheten Boten sei dieser abermals bei ihm erschienen und habe angezeigt, er habe durch den eben erwähnten beurlaubten Soldaten Barantschuk, von dem Herrn Hakenrichter den Befehl erhalten, zu verlangen, daß er im Gutwohnhaus einquartirt werde.

Als solches Verfahren des Herrn Hakenrichters müsse die Autorität der Gutspolizei nach Gesetzen [...] nicht anders als von der nachtheiligsten Wirkung sein. Er bitte demnach das gedachte Verfahren des Herrn Hakenrichter der Strandwieck von Rennenkampff der gesetzlichen Rüge zu unterziehen; übrigens aber zu gestatten, daß während der ferneren Dauer seiner Amtsthätigkeit als Hakenrichter dieses Districtes das Gut Klein-Rude seiner Jurisdiction entzogen und derselbe für diese Zeit dem District eines andern Hakenrichters zugetheilt werde.

Wenn nun der Strandwiecksche Herr Hakenrichter von Rennenkampff in seiner eingangserwähnten Erklärung auf diese ihm zugefertigte Beschwerde den von Beschwerdeführer erzählten Sachverhalt nicht in Abrede gestellt, und ausdrücklich bekannt hat, den Polizeidiener Tönnis Hanok am 19. November p. dahin aufgefordert zu haben, daß derselbe von der Klein-Rudeschen Gutspolizei ihm in einem Krüge einzuquartiren beabsichtigen würde, dieses Anverlangen war rechtlich abgewiesen, so hat die Ehstländischen Gouvernements-Regierung dem allen gemäß resolvirt:

1. dem Herrn Hakenrichter mißbilligend zu verstehen (?) zu geben:

a. daß er in dem vorliegenden Fall sich nicht die genaue Befolgung der im § 206 der Hakenrichterlichen Instruction enthaltenen Regeln für Geldbeitreibung erlegen sei, und seine Vorschriften nicht in Anbetracht des § 511 selbiger Instructionis schriftlich sondern sie durch einen Polizeidiener mündlich der Klein-Rudeschen Gutspolizei eröffnen lassen, und

b. daß er unangemessen seinen Polizeidiener die Instruction gegeben, sich nicht in einem Krüge unter Klein-Rude einquartiren zu lassen.

2. von dieser Verfügung dem Herrn Beschwerdeführer bei dem [...] Eröffnung zu machen: daß seinem Gesuch das Gut Klein-Rude der Jurisdiction dieses Herrn Hakenrichters zu entziehen und für die Dauer seiner Amtsthätigkeit dem District einen andern Hakenrichters zu zutheilen, da [...] keine gesetzlichen Gründe sich hervorstellen, nicht hat deferirt werden könne.

3. den derzeitigen Herrn Hakenrichter der Strandwieck zu beauftragen beistehende Rescript dieser Gouvernements-Regierung dem früheren Herrn Hakenrichter von Rennenkampff und

beistehende Resolution vom Juli c. No. (sic!) dem Herrn Woldemar von Stackelberg gegen einen gesiegelten delirten Positionsschein auszuhändigen, von letzterm zugleich für hierselbst statt Stempelpapier verbrauchtes Siegles Papier 1 Rubel 30 Copeken für 6 Bogen á 30 Copeken, welches Geld der Wiekschen Kronsrente unter [...] an den Kameralhof einzusenden ist und an Kanzleigebühren 3 Rubel 30 Kopeken Silber beizutreiben und diese 3 Rubel 30 Kopeken nebst dem Positionsschein dieser Gouvernements-Regierung bei einem Berichte vorzustellen.

4. Von der angeordneten Beitreibung dem Ehstländischen Kameralhofe Mittheilung zu machen und das [...] im [...] Schnurbuche zu bemerken.

No. 2309; Producirt, den 23. December 1853. No. 6582/ 493

An Eine Erlauchte Kaiserliche Ehstländische Gouvernements-Regierung vom Hakenrichter der Strandwieck. Bericht.

Einer Erlauchten Kaiserlichen Gouvernements-Regierung habe ich zu Folge des am 17. December c. sub No. 2091 mir ertheilten Auftrags, wegen Beitreibung der Stempelpapiergelder und der Vorstellung eines Positionsscheins von dem Herrn Woldemar von Stackelberg auf Klein-Rude, die Ehre hierdurch zu berichten, daß gedachte Stempelpapiergelder mit 1 Rubel 80 Copeken Silber Münze von Herrn von Stackelberg direct an die Kreisrenterey zu Hapsal eingezahlt worden sind, - der Positionsschein mir jedoch nicht von Herrn von Stackelberg zugestellt worden ist, da derselbe bereits seit mehreren Monaten ins Ausland verreist ist. -

Baron Ungern Stern

Wenden den 22. December 1853